

9. Dezember 1996

Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Bern

Das Obergericht des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 10 Ziffer 3 und Artikel 17 des Gesetzes vom 14. März 1995 über die
Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen [BSG 161.1] (GOG),
beschliesst:

I. Plenum, Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern

Art. 1

Plenum

¹ Das Plenum des Obergerichts fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt.

² Wenn für die vom Obergericht zu treffenden Wahlen mehrere Vorschläge vorliegen, so müssen die Wahlen in geheimer Abstimmung vorgenommen werden. Die Bestimmung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Obergerichts erfolgt stets in geheimer Wahl.

³ Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmen werden zur Festsetzung des absoluten Mehrs nicht gezählt.

⁴ Wenn keine oder keiner der Kandidierenden das absolute Mehr erhalten hat, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen.

⁵ Die Anciennität begründet keinen Wahlanpruch.

⁶ Das Plenum befindet bei seinen Beschlüssen gleichzeitig über die Bekanntgabe des Inhaltes an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Obergerichts. Bei Zirkulationsbeschlüssen des Plenums entscheidet das Präsidium (Art. 16) in klaren und die Leitung des Obergerichts in zweifelhaften Fällen bezüglich der Bekanntgabe.

Art. 2

Mitteilungen an die Mitglieder

¹ Allen Mitgliedern des Obergerichts ist von der Kanzlei auf dem Zirkulationsweg von folgenden Schriftstücken Kenntnis zu geben:

- a Kreisschreiben des Bundesgerichts oder seiner Abteilungen, des Bundesrates und der eidgenössischen Departemente, des Regierungsrates und seiner Direktionen sowie weiteren Erlassen und Mitteilungen von allgemeinem Interesse, die nicht der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzessammlung oder im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht werden;
- b Verwaltungsbericht des Obergerichts;
- c Verwaltungsbericht des Regierungsrates und der Gerichtsbehörden des Kantons Bern;
- d Kreisschreiben des Obergerichts oder seiner Abteilungen.

² Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Exemplar oder eine Kopie der in Absatz 1 genannten Schriftstücke auszuhändigen. Der Verwaltungsbericht des Obergerichts und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern werden jeder Oberrichterin und jedem Oberrichter ausgehändigt.

Art. 3

Verwaltungsbericht des Obergerichts

Auf Ende Januar jedes Jahres melden die einzelnen Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts ihre Anregungen für den dem Grossen Rat zu erstattenden Bericht (Art. 19 Abs. 2 GOG [BSG 161.1]), insbesondere festgestellte Mängel und wünschbare Verbesserungen in der Rechtspflege oder Gesetzgebung.

Art. 4

Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern

¹ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern werden vom

Obergericht auf je drei Jahre gewählt.

² Diesen Präsidentinnen und Präsidenten steht es frei, die Mitglieder mit dem Präsidium einzelner Sitzungen zu beauftragen.

Art. 5 [Fassung vom 14. 1. 2000]

Appellationshof und Strafkammern

¹ Der Appellationshof setzt sich aus einer deutsch- sowie einer französisch- / deutschsprachigen Zivilkammer zusammen.

² Der Strafabteilung gehören eine deutschsprachige Strafkammer sowie zwei französisch- / deutschsprachige Strafkammern an.

Art. 6

Aufteilung der Mitglieder

Das Obergericht verteilt seine Mitglieder alle drei Jahre auf die Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern. In der Zwischenzeit nötig werdende Versetzungen sind für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

Art. 7

Übertritt

Wird ein Sitz frei, so ist ein Übertritt aus einer anderen Abteilung, Unterabteilung oder Kammer erst auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zulässig.

Art. 8

Präsidien

¹ Ein Mitglied des Obergerichts kann nicht gleichzeitig Präsidentin oder Präsident zweier Abteilungen, Unterabteilungen oder Kammern sein. Ausgenommen ist die Verbindung des Präsidiums der Anklagekammer mit demjenigen einer Strafkammer oder des Präsidiums einer Zivil- oder Strafkammer mit demjenigen des Plenums der betreffenden Abteilung.

² Anwaltskammer, Aufsichtskammer, Prüfungskommission für Fürsprecher und Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehungen gelten nicht als Unterabteilungen im Sinne von Absatz 1.

Art. 9

Geschäftsverteilung

¹ Jede Abteilung regelt die Zuteilung der Geschäfte selber. Besteht eine Abteilung aus mehreren Unterabteilungen oder Kammern, so ist auf eine gleichmässige Verteilung auf dieselben und innerhalb derselben auf eine gleichmässige Belastung der einzelnen Mitglieder zu achten.

² Für die Verteilung der Geschäfte ist grundsätzlich der Zeitpunkt ihres Einlangens massgebend.

³ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichts, die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen und der Anklagekammer, die Präsidentin oder der Präsident des Kassationshofes sowie die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Rekurskommission für fürsorgliche Freiheitsentziehung sind angemessen zu entlasten.

Art. 10

Geschäfte in französischer Sprache

¹ Zur Instruktion oder zum Referat werden Geschäfte einer Oberrichterin oder einem Oberrichter französischer Muttersprache zugeteilt, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Verhandlungssprache ist nach gesetzlicher Vorschrift (Art. 6 der Kantonsverfassung [Fassung vom 17. 11. 1997]; Art. 121 ZPO [BSG 271.1]; Art. 2 und 3 Verordnung über die Sprachenregelung in der Gerichts- und Justizverwaltung des Amtsbezirks Biel vom 18. Oktober 1995 [BSG 152.381]) französisch;
2. beide Parteien wünschen, dass die Verhandlung in französischer Sprache geführt wird;
3. eine Partei wünscht Verhandlung in französischer Sprache und die andere Partei stimmt auf Anfrage zu.

² Die Einreichung einer Rechtsschrift in französischer Sprache begründet die widerlegbare Vermutung,

dass die betreffende Partei Verhandlung in französischer Sprache wünscht.

³ Erscheint die Zuteilung eines Geschäftes fraglich, klärt, solange das Geschäft noch keiner Kammer zugeteilt ist, die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung oder Unterabteilung ab, ob eine der vorstehenden Voraussetzungen gegeben ist. Ist ein Geschäft bereits zugeteilt, ist die entsprechende Abklärung Sache der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters, der Referentin oder des Referenten.

⁴ Ist das Vorliegen einer der Voraussetzungen unter zwei Kammern, unter den Parteien oder zwischen der befassten Kammer und einer Partei streitig, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung oder Unterabteilung.

⁵ Spielt in einem Verfahren vor einer deutschsprachigen Kammer die französische Sprache eine wesentliche Rolle, so stellt sich auf Wunsch der befassten Kammer ein französischsprachiges Mitglied zur Mitwirkung zur Verfügung. [Fassung vom 14. 1. 2000]

Art. 11

Sitzungstage

¹ Jede Unterabteilung und Kammer setzt ihre Sitzungstage selber fest.

² Die Sitzungen der Zivil- und Strafkammern wie auch der übrigen Unterabteilungen, der Plena (Art. 12 GOG [BSG 161.1]) und des Gesamtgerichts werden von den jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten nach Bedarf angeordnet.

Art. 12

Zirkulationsbeschlüsse

¹ Geschäfte, über die ohne Anwesenheit der Parteien verhandelt wird, können auf dem Zirkulationsweg behandelt werden. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber und die Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber können dabei zur Mitarbeit beigezogen werden.

² Die schriftlichen Entscheide nennen im Eingang den Sitzungstag, die urteilenden Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber.

³ Auf Antrag eines Mitgliedes ist über jedes Geschäft in mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Art. 13

Stellvertretung

¹ Für Mitglieder, die verhindert sind, an den Verhandlungen teilzunehmen, sind Mitglieder einer andern Unterabteilung oder Kammer beizuziehen.

² Bei Ausstand, Ablehnung oder andern Streitfällen bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts das Ersatzmitglied.

³ Stellvertretungen für längere Zeit ordnet die Leitung des Obergerichts an.

Art. 14

Ferienordnung

¹ Jede Unterabteilung und Kammer regelt die Ferien ihrer Mitglieder selber. Die zuständige Präsidentin oder der zuständige Präsident ist bei Ferienabwesenheit eines Mitgliedes verantwortlich für den kontinuierlichen Geschäftsgang, soweit erforderlich unter Beizug von Suppleantinnen oder Suppleanten.

² Die Leitung des Obergerichts führt die Ferienliste für die Mitglieder des Obergerichts.

Art. 15

Kleidung

¹ Die Richterinnen und Richter sowie die Protokollführerinnen und Protokollführer erscheinen zu den Hauptverhandlungen in dunkler Kleidung.

² In besonderen Fällen (z. B. bei Augenscheinen) kann die Kammerpräsidentin oder der Kammerpräsident andere Anordnungen treffen.

³ Vorbehalten sind ferner abweichende Regelungen für diejenigen Gerichte, denen nebenamtliche Mitglieder angehören.

⁴ Die Anwältinnen und Anwälte haben zu den Verhandlungen in schicklicher Kleidung zu erscheinen.

II. Präsidium, Vizepräsidium und Leitung des Obergerichts

Art. 16

Präsidium

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichts obliegen:

- a Die Vertretung des Obergerichts nach aussen;
- b die Erledigung der ihr oder ihm nach Gesetz und Dekret zugewiesenen Aufgaben;
- c der Vollzug und die Überwachung der in ihren oder seinen Aufgabenbereich fallenden Beschlüsse des Plenums und der Leitung des Obergerichts;
- d die Verbindung zum Grossen Rat und dessen Kommissionen sowie zum Regierungsrat und dessen Direktionen;
- e die Verbindung zu den Kreis- und Untersuchungsrichterämtern und der Staatsanwaltschaft im Kanton Bern sowie zu den Ober- und Kantonsgerichten anderer Kantone;
- f die Verbindung zu schweizerischen und bernischen Vereinigungen der Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte
- g die Betreuung des Informationswesens nach aussen und der Vernehmlassungen;
- h der Vorsitz bei den Sitzungen des Plenums, der Leitung des Obergerichts und dessen Ausschuss sowie die Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte;
- i die Vertretung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

Art.17

Vizepräsidium

Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Obergerichts obliegen:

- a die Aufsicht über die Verwaltungsangelegenheiten des Obergerichts (Personelles, Rechnungs-, Bauwesen usw.);
- b der Vollzug und die Überwachung der in ihren oder seinen Aufgabenbereich fallenden Beschlüsse des Plenums und der Leitung des Obergerichts;
- c das Ausbildungswesen, soweit es nicht Sache der Abteilungen ist;
- d der Sicherheitsdienst;
- e die Betreuung des Informationswesens innerhalb des Obergerichts;
- f die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 18

Leitung

¹ Die Leitung des Obergerichts ist zuständig für:

- a Allgemeine Justizverwaltungsangelegenheiten;
- b Fragen der oberinstanzlichen Rechtsprechung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Abteilungen und Unterabteilungen fallen;
- c die Geschäftsverteilung, soweit sie nicht Sache der Abteilungen ist (Art. 9);
- d Personalfragen;
- e die Anstellung der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste, der Kammerschreiberinnen und -schreiber sowie der Kanzleiangestellten;
- f Fragen der Information und Repräsentation;
- g Fragen der Gesetzgebung;
- h dringliche Beschlüsse des Obergerichts;
- i die Abfassung des Geschäftsberichtes;
- k die Behandlung der Bau-, Verwaltungs- und Organisationsfragen und die Beschlussfassung im Kreditwesen;
- l die Ernennung von Delegierten und Kommissionen zur Betreuung einzelner, zeitlich und sachlich abgrenzbarer Angelegenheiten;
- m weitere ihr vom Plenum zugewiesene Aufgaben.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers und der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste gemäss Abschnitt IV und V.

³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen.

⁴ Ist die Präsidentin oder der Präsident einer Abteilung verhindert, an einer Sitzung der Leitung des Obergerichtes teilzunehmen, so hat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus der entsprechenden Abteilung mit den nötigen Weisungen daran teilzunehmen.

⁵ Die Leitung des Obergerichtes ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt Artikel 1 Absatz 1 und 3 dieses Reglementes sowie Artikel 9 Absatz 3 GOG [BSG 161.1].

⁶ Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber führt das Protokoll und bringt es den Mitgliedern des Obergerichtes zur Kenntnis. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit einem Protokollauszug bedient.

Art. 19

Leitungsausschuss

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Obergerichtes bilden den Leitungsausschuss. Sie ziehen bei Bedarf die Obergerichtsschreiberin oder den Obergerichtsschreiber und die Leiterin oder den Leiter Zentrale Dienste bei. Diese haben beratende Stimme.

² Der Ausschuss bereitet die Sitzungen der Obergerichtsleitung vor. Er tritt unter der Leitung der Obergerichtspräsidentin oder des Obergerichtspräsidenten zu diesem Zweck und zur gegenseitigen Orientierung in der Regel einmal pro Monat zusammen.

³ Bei Bedarf wird ein Protokoll geführt.

III. Aufsichtskammer und Kommissionen

Art. 20

Aufsichtskammer

¹ Für die Beaufsichtigung der unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege (Art. 8 Abs. 2 GOG [BSG 161.1]) bestellt das Obergericht bei der Verteilung seiner Mitglieder auf die Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern (Art. 6) eine Aufsichtskammer aus fünf Mitgliedern. Die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident hat von Amtes wegen Einsitz.

² Dieser Kammer obliegen insbesondere:

- a die Prüfung der Inspektionsberichte des Justizinspektorates; sie kann solche Berichte auch selber anfordern;
- b die Prüfung aller organisatorischen, administrativen und personellen Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der untern Gerichtsbehörden;
- c die Ausarbeitung von Gehaltsanträgen bezüglich der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, Prokuratorinnen und Prokuratoren, Untersuchungsrichterinnen und -richter;
- d die Erhebung und Prüfung der Nebenbeschäftigungen der dem Obergericht unterstellten Justizpersonen;
- e die Behandlung weiterer ihr vom Obergericht oder von der Obergerichtspräsidentin oder dem Obergerichtspräsidenten unterbreiteten Geschäfte.

³ Als Spruchbehörde entscheidet die Aufsichtskammer in folgenden Fällen: [Absatz 3 Fassung vom 17. 11. 1997]

- a im Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 18 GOG [BSG 161.1];
- b im Ausstands- und Beschwerdeverfahren gegen das Haftgericht gemäss Artikel 31 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [BSG 311.1] (Art. 30 ff. bzw. 327 ff. StrV [BSG 321.1]);
- c im Administrativverfahren gemäss Artikel 45 und 45 a des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht [BSG 153.01] (Personalgesetz, PG). Gegen eine vorläufige Einstellung im Amt (Art. 45 a PG) kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Plenum des Obergerichtes geführt werden.

⁴ Die Kammer wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen zusammengerufen. Sie kann Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen.

⁵ Die Kammer stellt die erforderlichen Anträge an das Obergericht. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Zuständigkeiten der Obergerichtspräsidentin oder des Obergerichtspräsidenten, des Plenums der

Strafabteilung, der Anklagekammer, der Generalprokuratur und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie des Regierungsrates.

Art. 21

Bibliothekscommission

¹ Das Obergericht bestellt jeweils anlässlich der Zusammensetzung seiner Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern (Art. 6) eine Bibliothekscommission aus fünf Mitgliedern.

² Die Bibliothekscommission verwaltet den Kredit für die Bibliothek des Obergerichts, verlangt jährlich die nötigen Kredite, entscheidet über Bücheranschaffungen und regelt und überwacht die Benützung der Bibliothek. Sie sorgt dafür, dass die wichtigsten Veröffentlichungen jedem Mitglied des Obergerichts in seinem Arbeitszimmer zur Verfügung stehen.

Art. 22

EDV-Kommission

¹ Die EDV-Kommission wird durch ein Mitglied des Obergerichts präsiert. Neben der am Obergericht eingesetzten EDV-Fachperson haben die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber sowie die Leiterin oder der Leiter Zentrale Dienste von Amtes wegen Einsitz.

² Der Kommission obliegen insbesondere:

- a die Bewirtschaftung des EDV-Budgets;
- b die Abdeckung laufender EDV-Bedürfnisse, wie namentlich Schutz des Systems vor Virenbefall und Fremdzugriffen;
- c die Evaluation neuer Programme oder Systeme;
- d die Aus- und Weiterbildung der erforderlichen EDV-Fachkräfte;
- e die Formulierung und Umsetzung mittel- und langfristige Ziele zur Gewährleistung einer zeitgemässen EDV-Infrastruktur.

³ Sie pflegt engen Kontakt mit dem Informatikkoordinator der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

⁴ Sie erstattet der Leitung des Obergerichts jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.

IV. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Art. 23

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber sowie die Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber sind innerhalb ihres jeweiligen Geschäftskreises für die Protokollführung, die Motivierung und Ausfertigung der vom Gericht ausgefallten Urteile und gefassten Beschlüsse sowie für deren rechtzeitige Zustellung an die Parteien verantwortlich. Sie haben für die Ausführung der vom Gericht getroffenen Anordnungen zu sorgen.

² Im übrigen gelten für sie in bezug auf ihre Pflichten, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, die Vorschriften des Reglements betreffend die Obliegenheiten der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber analog.

Art. 24

Obergerichtsschreiberin oder -schreiber

¹ Der Obergerichtsschreiberin oder dem Obergerichtsschreiber obliegen:

- a die Protokollführung bei den Sitzungen des Obergerichts, der Plena der Zivil- und Strafabteilung, der Aufsichtskammer, der Anwaltskammer, der Leitung des Obergerichts, sowie im Einzelfall der Zivil- und Strafkammern sowie des Kassationshofes;
- b die Besorgung des Sekretariates des Obergerichts, der Aufsichtskammer, der Prüfungskommission für Fürsprecher sowie dasjenige der Anwaltskammer;
- c die Beaufsichtigung der fachlichen Tätigkeit der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;
- d die Regelung des Einsatzes und der notwendigen Stellvertretungen der Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber; letztere, sofern längerdauernd, nach Weisungen der Geschäftsleitung;
- e die Vorbereitung der Anstellung der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber;
- f die Verantwortung für die Führung und Ordnung der Bibliothek;
- g die Verbindung zu den Herausgebern von Fachzeitschriften und zu den Informationsmedien;

- h* die Koordination betreffend das Nachführen der EDV-Regestensammlung bedeutender Urteile und Entscheide der Zivil- und Strafabteilung;
- i* die Bewilligung von Ferien und Urlauben sowie Ferienübertragungen von einem auf das nächstfolgende Jahr betreffend Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber.

² Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

³ Bei Verhinderung sowohl der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers wie auch der Stellvertretung, beauftragt die Obergerichtspräsidentin oder der Obergerichtspräsident eine andere Kammerschreiberin oder einen anderen Kammerschreiber mit der Stellvertretung.

Art. 25

Kammerschreiberinnen und -schreiber

¹ 1 Den einzelnen Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern wird auf Vorschlag der Leitung des Obergerichts vom Plenum die erforderliche Anzahl Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber dauernd zur selbständigen Besorgung des Sekretariates zugeteilt. Diese kann hiefür ein besonderes Pflichtenheft aufstellen.

² Die Zuweisung der Sekretariate an die einzelnen Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber erfolgt durch die Leitung des Obergerichts.

³ Die Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber tragen die Verantwortung für die Sekretariatsgeschäfte bei ihrer jeweiligen Unterabteilung oder Kammer und haben für die speditive Erledigung der Kanzleiarbeiten derselben zu sorgen.

⁴ Die einer Unterabteilung oder Kammer zugeteilten Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber vertreten sich gegenseitig.

⁵ Für die stellvertretungs- oder aushilfsweise, unterabteilungs- oder kammerübergreifende Einsetzung von Kammerschreiberinnen oder Kammerschreibern ist die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber zuständig.

⁶ Die gemäss Absatz 5 beigeordneten Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber tragen hinsichtlich der von ihnen übernommenen Geschäfte die nämliche Verantwortung wie die von ihnen vertretenen Kolleginnen und Kollegen.

⁷ Die französischsprachigen Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber wirken zudem als Übersetzerinnen oder Übersetzer des ihnen zugeteilten Sekretariates.

V. Leiterin oder Leiter Zentrale Dienste

Art. 26

Ausgaben und Befugnisse

¹ Der Leiterin oder dem Leiter Zentrale Dienste (LZD) als Kanzlei- und Personalchefin bzw. Kanzlei- und Personalchef obliegen:

- a* die Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kanzleiangestellten, der Weibelin oder des Weibels, der Plantons sowie der Hauswartin oder des Hauswartes;
- b* das Führen einer Absenzenkontrolle;
- c* das Erstellen von Pflichtenheften für die Kanzleiangestellten im Einvernehmen mit der oder dem betreffenden Abteilungspräsidentin bzw. Abteilungspräsidenten;
- d* das Erstellen einer alljährlichen Ferienliste im Einvernehmen mit der Obergerichtsvizepräsidentin oder dem Obergerichtsvizepräsidenten sowie der Obergerichtsschreiberin oder dem Obergerichtsschreiber;
- e* die Verantwortung für den gesamten Kanzleibetrieb, das Rechnungs- und Kreditwesen, die Führung der Archive, den Sicherheitsdienst sowie die administrative Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion;
- f* die Anordnung der notwendigen Stellvertretungen mit Ausnahme derjenigen der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber, längerdauernde nach Rücksprache mit den Abteilungs- oder Kammerpräsidentinnen oder -präsidenten gemäss den Weisungen der Leitung des Obergerichts;
- g* die Vorbereitung der Anstellung der Kanzleiangestellten;

h die Bewilligung von Ferien und Urlauben sowie Ferienübertragungen von einem auf das nächstfolgende Jahr betreffend die Kanzleiangestellten, die Weibelin oder den Weibel, die Plantons sowie die Hauswartin oder den Hauswart.

² Die Leiterin oder der Leiter Zentrale Dienste ist für ihre bzw. seine Stellvertretung selber besorgt.

Art. 27

¹ Die Leiterin oder der Leiter Zentrale Dienste verfügt in eigener Kompetenz über Aufwendungen für Mobiliaranschaffungen und Reparaturen, die für den Einzelfall 3000 Franken nicht übersteigen.

² Sie oder er orientiert die Leitung des Obergerichts jeweilen bei nächster Gelegenheit über die von ihr oder ihm getroffenen Verfügungen.

³ Für Mobiliaranschaffungen und Reparaturen, die ihre oder seine Kompetenz übersteigen, in Planungs- und Baufragen sowie für die Zuteilung der Räume stellt sie oder er der Leitung des Obergerichts Antrag.

VI. Weibel- und Plantondienst

Art. 28

Obergerichtsweibelin oder -weibel

Die Obergerichtsweibelin oder der Obergerichtsweibel versieht den Weibeldienst bei den Sitzungen des Gesamtobergerichts und der Zivilkammern.

Art. 29

¹ Die Obergerichtsweibelin oder der Obergerichtsweibel besorgt in dem ihr oder ihm zugewiesenen Geschäftsbereich (Art. 28) die Zirkulation der Akten, die Beförderung und Verteilung der Post und führt im übrigen alle ihr oder ihm von den Richtern, Gerichts- und Kammerschreiberinnen oder Gerichts- und Kammerschreiberinnen sowie von den betreffenden Kanzleien erteilten Aufträge aus.

² Sie oder er begleitet die Obergerichtspräsidentin oder den Obergerichtspräsidenten nach deren oder dessen Anordnung bei Repräsentationen.

³ Soweit ihr oder ihm die übrigen Obliegenheiten dazu Zeit lassen, verrichtet er auch Kanzlei- und Archivarbeiten nach den Weisungen der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste.

Art. 30

Plantons

¹ Beim Handelsgericht, bei den Strafkammern und der Anklagekammer sowie beim Kassationshof werden die Funktionen der Weibelin oder des Weibels durch Plantons ausgeübt. Diese vertreten sich gegenseitig.

² Die Plantons können auf Anordnung der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste wie die Weibelin oder der Weibel zu Kanzlei- und Archivarbeiten herangezogen werden.

³ Das Obergericht bezeichnet einen der Plantons als ständige ordentliche Stellvertreterin oder ständigen ordentlichen Stellvertreter der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels.

Art. 31

Stellvertretung

Die Obergerichtsweibelin oder der Obergerichtsweibel kann in Verhinderungsfällen sowie bei Arbeitsüberlastung einzelne Verrichtungen im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter Zentrale Dienste an die in Artikel 30 vorgesehenen Plantons übertragen.

Art. 32

Einzelheiten der in Artikel 28 bis 30 aufgezählten Dienste regelt die Leitung des Obergerichts in einem besonderen Pflichtenheft.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Aufhebung von Erlassen

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

1. Geschäftsreglement des Obergerichts des Kantons Bern vom 23. Februar 1987.

2. Reglement betreffend die Obliegenheiten des Obergerichtsschreibers, des Leiters Zentrale Dienste, der Kammerschreiber und des Weibels des Obergerichts vom 16. September 1982.

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in Kraft [24. 2. 1997].

Bern, 9. Dezember 1996

Im Namen des Obergerichts
Der Obergerichtspräsident: *Naegeli*
Der Obergerichtsschreiber: *Scheurer*

Anhang

9. 12. 1996 R BAG 97-12, in Kraft am 24. 2. 1997

Änderungen

17. 11. 1997 R BAG 97-121, in Kraft am 1. 1. 1998

14. 1. 2000 R BAG 00-13, in Kraft am 27. 3. 2000